

Ein preussischer Ministerialerlaß über den Petroleumhandel.

Die preussischen Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben an die Regierungspräsidenten einen Erlaß über die Regelung der Petroleumpreise und des Petroleumverbrauchs gerichtet, aus dem wir das Folgende wiedergeben: „Es wird darüber geklagt, daß in einzelnen Orten im Kleinhandel Erdölpreise gefordert werden, die zu den Preisen, welche die Lieferungsgeellschaften stellen, im Mißverhältnisse stehen. Vielfach sollen Kleinhändler die Preise bis auf 40 Pf. für das Liter erhöht haben. Auch von einzelnen Behörden, die den Erdölverkauf in ihre Hand genommen haben, sollen angeblich verhältnismäßig hohe Preise gefordert werden. Da die Zufuhr amerikanischen Erdöls so gut wie abgeschnitten, die Zufuhr aus anderen Ländern sehr erschwert ist und für die Deckung des deutschen Bedarfs überhaupt nur in verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht kommt, ist es durchaus erforderlich, mit dem in Deutschland vorhandenen Erdöl haushälterisch umzugehen. Zu einer Preiserhöhung liegt aber nach Lage der derzeitigen Großhandelspreise kein Anlaß vor. Seit Beginn des Krieges haben die deutschen Einfuhrfirmen bei Belieferung des Inlandsmarktes im allgemeinen Erdöl zu den vor dem Kriege geltenden Durchschnittspreisen weiter abgegeben. Angesichts der unverminderten Nachfrage und nach Feststellung der vorhandenen Vorräte sind in der Belieferung des Inlandskonsums Einschränkungen von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ vorgenommen worden. Zu einer Erhöhung der Großhandelspreise ist es aber im allgemeinen bisher nicht gekommen. Nach Mitteilung der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft in Hamburg betragen die Preise derzeit für Bremen, Kiel, Breslau 18 Pf., Berlin, Erfurt, Gotha 17 $\frac{1}{2}$, Stettin, Hamburg, Hannover, Frankfurt a. M., München, Nürnberg 18 $\frac{1}{2}$, der Höchstpreis in Deutschland auf dem Lande an einzelnen Stellen 19 $\frac{1}{2}$ Pf. Verhältnismäßig kleine Mengen eines Luxuspetroleums, das Absatz fast nur in Berlin und Umgebung hat, wird in Berlin 19 $\frac{1}{2}$, auf dem Lande mit 20 $\frac{1}{2}$ abgesetzt. (Die Preise verstehen sich frei Laden des Kleinhändlers geliefert.) Von allen Preisen ist $\frac{1}{2}$ Pf. Rabatt abzuziehen. Bei dieser Sachlage ist es ohne formelle Preisfestsetzung für den Großhandel möglich, unangemessene Preissteigerungen für den Kleinhandel entgegenzutreten. Sollt ensich diese Voraussetzungen ändern, so wird im Bundesrat die Festsetzung eines Höchstpreises für den Großhandel in Petroleum beantragt werden.

Wir ersuchen daher, diejenigen Behörden, denen die Festsetzung von Kleinhandelspreisen übertragen ist, darauf hinzuweisen, daß sie auf der Grundlage des für ihren Bezirk geltenden Großhandelspreises, über den sie unschwer bei einer der obengenannten Einfuhrfirmen Auskunft erhalten werden, einen Kleinhandelsverkaufspreis festsetzen können, sobald sich ein Bedürfnis dafür geltend macht. Nach Lage der Sache wird es sich empfehlen, den Kleinhandelspreis überall so festzusetzen, daß er den Großhandelspreis des Bezirkes nicht um mehr als 4 Pf. das Liter übersteigt, wobei darauf zu achten sein würde, daß von den Behörden der Kleinhandelspreis für Erdöl nirgends über 25 Pf. hinaus festgesetzt wird. Da nach den dargelegten Umständen in der Belieferung des Inlandsmarktes unbedingt Zurückhaltung betätigt werden muß, so kann der Kleinhändler nicht jede gewünschte Menge bis zur Erschöpfung seines Vorrats abgeben, muß vielmehr seinen Vorrat möglichst zu verteilen suchen. Er wird von jedem Kunden nur eine bestimmte Menge auf einmal verkaufen, oder, was wohl weniger zweckmäßig ist, nur an bestimmten Wochentagen Petroleum feilhalten.“ — Hieszu bemerkt das „Berl. Tageblatt“: Man wird mit den Grundsätzen der in den obigen Aus-

führungen geschilderten Regelung des Petroleumhandels im allgemeinen einverstanden sein dürfen. Dennoch wird man in einigen Nebenpunkten Vorbehalte machen müssen. So ist die Feststellung nicht unbedingt richtig, daß die Großhandelspreise aller Importgesellschaften seit Kriegsausbruch im allgemeinen unverändert geblieben sind. Es haben namentlich in Ost-, Westpreußen und den linksrheinischen Gebieten seitens einzelner Gesellschaften Preiserhöhungen stattgefunden, die allerdings dem Kleinhändler immer noch genügenden Verdienstraum innerhalb der Höchstgrenze von 25 Pfg. pro Liter geben. Ob diese Höchstgrenze auf die Dauer in allen Fällen wird eingehalten werden können, erscheint uns nicht ganz sicher. Die Importgesellschaften waren imstande, die Großhandelspreise auf ihrem alten Niveau zu belassen, soweit es sich um den Verkauf alter, zu den früheren Bedingungen von ihnen erworbener und importierter Vorräte handelt. Bei der Einfuhr neuer Mengen, die nicht mehr auf dem Seewege, sondern vermittels des kostspieligeren Bahntransports herangeschafft und in Konkurrenz mit anderen Bezüchern erworben werden müssen, könnten die Selbstkosten der Importfirmen eine solche Steigerung erfahren, daß die Erhöhung der Preisgrenze um einige Pfennige pro Liter notwendig wird. Schließlich werden wir es für richtig halten, daß die Behörden, die für ihre lokalen Bezirke Kleinhandelspreise festsetzen wollen, sich über die als Basis für diese Feststellungen in Betracht kommenden Großhandelspreise nicht nur bei den Großhandelsfirmen, sondern auch bei den Kleinhandelsfirmen informieren. Nur so können alle Momente, die zur Ermittlung der effektiven Nettopreise erforderlich sind, festgestellt werden.